Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 3

Rubrik: Kreisschreiben des Militärdepartements

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beiblatt zur Schweizerischen Militär-Beitung.

Januar 1864.

Das Militärbepartement ber schweizerischen Gibgenoffenschaft hat folgende Kreisschreiben theils an bie Militärbehörden der Kantone, theils an die eidg. Inspektoren und höhern Militärbeamten erlaffen:

I

(Betreff ber Instruktorenschule.)

Bufolge Schlußnahme bes schweizerischen Bunbesrathes vom 27. November 1863 sollen im Jahr 1864 folgende Kurse für die Infanterie-Instruktoren stattfinden und zwar in Basel

- A. Afpirantenfurs vom 31. Januar bis 27. Fe-
- B. Wiederholungsfurs vom 7. Februar bis 27. Februar.

Bum Afpirantenkurs werben im Ganzen 30 Afpi=ranten zugelaffen.

Das Departement ersucht Sie, geftügt auf Art. 4, Lemma a ber Berordnung vom 14. Dezember 1859 bis zum 24. Januar nächsthin allfällige Anmelbungen folcher Aspiranten namentlich einzusenden. Bon benjenigen Anmelbungen, welche bereits eingesaufen sind, ist gebührend Bormerkung genommen. Je nach ber Zahl ber Anmelbungen behält sich das Departement nothwendig werdende Reduktionen vor.

In ben Wieberholungsturs find einberufen 30 Inftruktoren, welche ohne Unterschied bes Grades folgenbermaßen auf die Rantone vertheilt werden:

	Instrukto	
Zűrich		2
Bern		2
Luzern	, · · · · · · ·	2
Uri		1
Schwyz		1
Obwalben		1
Nidwalden		1
Glarus		1
3ug		1
Freiburg		1
Solothurn		1
Baselstadt		1
Baselland		1
Schaffhausen		1
Appenzell A. Rh.		1
Appenzell J. Rh.		1
St. Gallen		1
Graubunden		1
Aargau		1
Thurgau		1
Teffin		1
Waabt	, r., .),	1
Wallis		1
Neuenburg	. 111	1
Genf		1

Das Departement verzichtet barauf, die Inftruktoren namentlich zu bezeichnen und überläßt diese Sorge Ihnen; bagegen bittet es um rechtzeitige Anzeige der in die Schule kommandirten Offiziere und Unteroffiziere.

Ueberdieß wird auch dießmal wieder eine besondere Schießklasse gebildet, welche auf den 15. Februar nach Basel berufen wird. Diese Schießinstruktoren sollen dann den Unterricht im Wiederholungskurs zu übernehmen haben, unter der Leitung bes Schießinstruktors, herrn Stabmajor van Berchem.

Diefelben werben ben betreffenden Kantonen, von benen sie verlangt werben, namentlich bezeichnet. Im Ganzen burfte ihre Bahl 12 betragen.

Die Dauer bes Afpiranten= und Biederholungs= furfes ift oben naher bezeichnet.

In Bezug auf Sold zc. gelten die Bestimmungen bes bundesräthlichen Beschluffes vom 20. Novem=ber 1861.

Das Rommando ber gefammten Schule ist bem eibgen. Oberinstruktor ber Infanterie, herrn eibgen. Obersten Wieland übertragen.

Sie werden eingelaben, das von Ihrem Kanton bezeichnete Instruktionspersonal auf ben 30. Januar, resp. 6. Februar, je nachtem dasselbe in die Klasse ber Schießinstruktoren, in die Uspirantenschule oder in den Wiederholungskurs berufen ift, nach Basel zu beordern. Die Betreffenden haben sich an den bezeichneten Tagen, jeweisen Abends 3 Uhr in der neuen Klingenthalkaserne bei dem Kommandanten der Schule zu melben.

Die Instruktoren mit Offiziers= und Unteroffi= ziererang erhalten militärisches Quartier in der Klin= genthalkaserne.

Während dem Aspirantenkursdis zum 20. Februar wünscht das eidgen. Militärdepartement den Kantonen Gelegenheit zu geben, eine Anzahl Instruktoren
zum Unterricht in der Militärgymnastik auszubilden.
Die lusttragenden Kantone, welche taugliche Individuen für diesen Instruktionszweig besitzen, wollen
beshalb ihre Anmeldungen bis zum 24. Januar dem
Departement einsenden. Borläufig ist deren Zahl
auf 10 festgesett.

Naturgemäß werben biejenigen Afpiranten zuerst zugelassen, bie bem lettjährigen ähnlichen Kurs nicht beigewohnt haben. Immerhin wird gestattet, auch solche Offiziere und Unteroffiziere anzumelben, die bisher dem Instruktorenkorps nicht angehört haben, die aber Lust und die nöthige Befähigung besitzen, als Turninstruktoren militärisch verwendet zu werden.

Schließlich benügt bas Departement biefen Anlag, Sie, hochgeachtete herren, feiner vorzüglichen hoch= achtung zu versichern.

(Unterfchrift.)

(Betreffend Militärabminiftration.)

Unter verschiedenen Malen schon haben bie eibg. Rathe ben Bundebrath bringend eingelaben, bafur zu sorgen, daß ber Boranschlag für die Militarad= ministration nicht überschritten werbe und es find in ben letten Jahren die Anfate auf eine folche Sobe gebracht worden, daß gehofft werden darf, man werde innert beren Schranken zu verbleiben.

Es versteht sich von felbst, daß bei unvorhergese= benen ober bochft bringenben Källen, man bas Nothige herbeischaffen muß, wenn auch biese nicht im Budget vorgemerkt find. Das Departement behält fich vor, bafur zu forgen, bag in jenen Fallen bie Bebürfnisse bes Dienstes nicht beeinträchtigt werben und ift bereit jedesmal vom h. Bundesrathe bie er= forberlichen Kredite zu verlangen, fofern beren Be= barf ihm rechtzeitig zur Kenntniß gebracht wirb.

Das Departement beabsichtigt feineswegs ben Gi= fer und Trieb zum Fortschritt zu lahmen und eben fo wenig bie Inftruktions= und Aufmunterungemit= tel zu reduziren, welche in ben vergangenen Sahren unser Militarwefen auf eine Stufe brachten, bie bem Lande zur Chre gereicht. Bur Erreichung bes eblen und vaterländischen Zweckes ber Bervollkommnung unserer Bertheidigungsmittel, wird is aber ebenfo fehr bahin zielen, fich nur innert ben von ber boch= ften Behorde bes Landes festgesetten Schranken gu bewegen.

Bu biefem Behufe rechnet es auf die Unterftugung ber Herren Waffenchefe. Das Departement ersucht fie zu prufen, wie und ohne bem Dienste Gintrag zu thun, es möglich ware gewisse Ausgaben, von benen fein wirflicher Ruten zu gewärtigen ift, ju vermindern. 3m Fernern ladet er fie ein, bei allen ihren in Bezug auf Instruktion, Inspektionen, Un= ichaffungen ic. bem Departement zu machenben Bor= fclagen, die Budgetanfage nicht aus bem Auge gu verlieren.

Endlich ersucht es fie, ihm ihre Unfichten mitzu= theilen über bie Borfehren, welche zu treffen waren, bamit man die Berficherung hat, daß bei den ver= schiedenen Diensten die angewiesenen Geldmittel nicht überschritten werden.

(Unterschrift.)

III.

(Betreffend Abjutanten.)

Die Bunfchbarteit, innerhalb ben Schranken bes Bubgets zu bleiben, nothigt une, Sie einzulaben, bei Ihren Inspektionen bas Beiziehen Ihres Abjutanten auf die wichtigern Inspektionen, als welche wir diefenigen ganger Bataillone bezeichnen möchten, au beschränken; bei Refrutenkurfen burfte ein aus ber Truppe genommener Offizier ale Ordonnanzoffizier genügen. Insofern Ihr perfonlicher Abjutant allzu ntfernt vom Inspektionsorte wohnt, fo ift es Ihnen pfunber-Kanone werben 400 Schuffe fur jebes Be-

gestattet, ihn, unter Anzeige an bas unterzeichnete Departement, burch einen fubalternen Offizier bes Stabe, beffen Wohnfit in ber Nabe, zu erfeten.

Wir verkennen bie Gelegenheit, welche bas Bei= wohnen bei Inspektionen jungerer Stabsoffiziere zu ihrer weitern Ausbildung barbietet, feineswegs, all= ein die obige Nothwendigkeit, die im Schoose der Bundesversammlung mit Hinweisung auf biesen Bunkt mehrfach hervorgehoben worden ift, nöthigt uns zu bem Erlaffe.

Bein Anlag ber Begutachtung ber Instruktions= plane der Rantone und ihrer Vorschläge für die vor= zunehmenden Inspektionen, wollen Sie uns auch bie= jenigen Inspettionen bezeichnen, bei welchen Gie ge= benken, fich burch einen Abjutanten, vom Sauptmann abwärts, begleiten zu laffen.

Benehmigen Sie, Tit., die Berficherung volltom= menfter Sochachtung.

(Unterschrift.)

Bundesbeschluß betreffend weitere Ausdehnung des Syftems der gezogenen Geschüte.

(Vom 23. Christmonat 1863.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Gid= genoffenschaft, nach Ginficht einer Botichaft bes Bun= besrathes vom 23. Wintermonat 1863,

beschließt:

Art. 1. Bu ben 12 gezogenen Bierpfunber=Bat= terien, welche zufolge Bundesbeschluffes vom 24. Beu= monat 1861 angeschafft wurden, find vier fernere anzuschaffen, um biejenigen Artillerie=Rompagnien bes Auszugs bamit zu versehen, welche bis jest noch glatte Sechspfünder=Geschütze bedienen.

Art. 2. Bon den Batterien der Reserve sollen die 11 Sechepfünder=Batterien ebenfalls mit gezogenen Bierpfunder=Ranonen verfehen werden. Bu biefem Behufe find die 44 glatten Sechspfunder=Ranonen bieser 11 Batterien, so wie noch fernere 22 glatte Geschütze von den Batterien, die im Auszuge bispo= nibel werden, in gezogene Vierpfunder=Ranonen um= zuändern.

Art. 3. Die bisher von ber Gibgenoffenschaft als Erganzungsgeschut gelieferten 24 glatten Sechspfun= ber=Ranonen follen ebenfalls in gezogene Vierpfun= ber=Ranonen umgeandert werden.

Dagegen wird die Verwendung der bisher von der Eibgenoffenschaft als Erganzungsgeschütz gelieferten 3wölfpfunder-Saubigen einem fünftigen Beschluffe vorbehalten.

Art. 4. Die 44 Sechspfünder=Kanonen, so wie bie 52 Zwölfpfünder=Haubigen, welche in Folge der Erstellung von gezogenen Bierpfunder=Batterien ver= fügbar geworden find, follen dem Positionsgeschüt zugetheilt werben.

Art. 5. An Munition fur jebe gezogene Bier=

fout ber bespannten Batterien, so wie für jedes Er= ganzungegefcup vorgeschrieben.

Art. 6. Für die Durchführung der in den vorigen Artikeln bezeichneten Anschaffungen und Umänderungen wird eine Frist von drei Jahren, vom
1. Jänner 1864 an gerechnet, festgesetzt, in der Meinung, daß vor Allem die 4 gezogenen VierpfünderBatterien, welche für den Bundesauszug noch sehlen,
zu erstellen sind.

Art. 7. Die Kosten ber neuen Anschaffungen und ber Umanberungen trägt ber Bund, mit folgenden Ausnahmen und nabern Bestimmungen:

a. Un bie Umanberung ber Sechspfunder=Batterien ber Reserve in gezogene Vierpfunder=Batterien tragen die betreffenden Kantone die Kosten bes Umgusses und Ziehens der Geschützichren und der Umänderung der Laffetten und Kriegsfuhrwerke.

b. Sammtliche bisherige Munition ber 66 glatten Geschütze, welche nach Art. 2 in gezogene Bierpfunster Kanonen umgeanbert werben, fällt bem Bunde anheim.

Art. 8. Die vom Bunde neu angeschafften sechszehn Vierpfünder=Batterien des Auszuges verbleiben sein Eigenthum; nicht inbegriffen ist jedoch die Munition, welche Eigenthum der Kantone wird. Letztern liegt der Unterhalt des Materiellen der neuen Vierpfünder=Batterien und deren Munition ob.

Art. 9. Das Material ber im Art. 2 bezeichneten 11 Reservebatterien bleibt Eigenthum ber Kantone. Der Bund trägt die Kosten für die Anschaffung ber Munition, welche ebenfalls Eigenthum ber Kantone wird.

Art. 10. Bezüglich auf bie Bebienung und Bespannung ber gezogenen Bierpfünder=Batterien gilt ber Bundesbeschluß vom 3. Hornung 1862 (amtl. Samml. VII, 132).

Art. 11. Für die bem Bunde nach Art. 7 auf= fallenben Kosten wird ein Kredit von Fr. 495,000 ertheilt, welcher auf brei Jahre, von 1864 an ge= rechnet, zu vertheilen ist.

Art. 12. Der Bundesrath wird eingeladen, mit Beförderung zu untersuchen und darüber zu berichten, wie die beiden Achtpfünder=Batterien der Referve zu verwenden oder zu ersetzen seien; ebenso ob und wie die Umänderung der noch bestehenden glatten Sechspfünder=Geschütze, welche als Positionsgeschütze vorhanden sind, oder in Folge der Sinführung der gezogenen Vierpfünder=Geschütze verfügbar wersden, zu bewerkstelligen sei.

Art. 13. Der Bundesrath ift mit der Bollzie= hung diefes Beschlusses beauftragt.

Alfo beschlossen vom Nationalrathe, Bern, ben 23. Christmonat 1863.

Der Präsibent: 20. Ruffy. Der Protokollführer: Schieß.

Alfo befchloffen vom Ständerathe, Bern, ben 23. Christmonat 1863.

Der Präsident: **Schenk.** Der Bratakallführen

Der Protofollführer: 3. Rern-Germann.

Der schweizerische Bunbesrath beschließt: Bollzie= hung bes vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, ben 28. Chriftmonat 1863.

Der Bunbespräfibent: C. Fornerod.

Der Rangler ber Gibgenoffenschaft: Schieß.